

**Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Chemie
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 8. Mai 2019
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund §§ 59 Absatz 1, 60 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499) sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsentscheidung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 bzw. ein Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2.
 2. Nachweise der in § 6 genannten besonderen Zugangsvoraussetzungen.
 3. eine schriftliche Erklärung der sich bewerbenden Person darüber, ob sie in dem angestrebten Erweiterungsfach Chemie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
 4. für sich bewerbende ausländische und staatenlose Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
 5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Chemie eine Zulassungskommission ein, die aus den Hochschullehrenden des Faches Chemie besteht. Der Zulassungskommission gehören zusätzlich bis zu vier Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals des Fachs Chemie an, welche von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften gewählt werden. Weitere Mitglieder der Universität können beratend mitwirken. Den Vorsitz der Zulassungskommission führt der*die Studiendekan*in.
- (2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Chemie im Master of Education sind:
 1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.

2. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6.
 3. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nummer 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
- (2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Chemie vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt eine Einschreibung in einem grundständigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang, eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder zumindest eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule vorliegt. Liegt nur eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vor, erfolgt die Zulassung zum Erweiterungsfach zusätzlich unter dem Vorbehalt, dass eine Einschreibung in den Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird.
- (3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nummer 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Chemie. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Besondere Zugangsvoraussetzung für das Erweiterungsfach Chemie ist die Teilnahme an einem Auswahlgespräch.
- (2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die sich bewerbende Person für das Erweiterungsfach Chemie aufgeschlossen ist sowie über ausreichend Motivation und naturwissenschaftliche Grundkenntnisse verfügt, welche eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lässt. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich bewerbenden Person im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (3) Auswahlgespräche werden in der Regel an zwei Tagen in der Zeit vom 25. Juli bis 10. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die sich bewerbenden Personen werden von der Universität rechtzeitig zu einem Gesprächstermin eingeladen. Die Universität Heidelberg übernimmt nicht die Reisekosten der sich bewerbenden Personen.
- (4) Zwei Mitglieder der Zulassungskommission oder ein Mitglied und eine beisitzende Person führen mit jeder sich bewerbenden Person ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf sich bewerbende Personen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (5) Diese Mitglieder der Zulassungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die sich bewerbenden Personen auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten. Für das Erfüllen der besonderen Zugangsvoraussetzungen müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden.

- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern der Zulassungskommission und der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. des Kommissionsmitgliedes und der beisitzenden Person, die Namen der sich bewerbenden Personen und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich bewerbende Person zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die sich bewerbende Person ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die*der Rektor*in auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im angestrebten Erweiterungsfach Chemie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
 4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind.
- (3) Im Falle des § 5 Absatz 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass bis zum Vorlesungsbeginn eine Einschreibung in einen Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird und/oder, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird.“ Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Chemie nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Die Änderungen in der Fassung vom 29. September 2021 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor